

## 2-2 Übertragung von Unternehmerpflichten

gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG, § 15 Abs. 1 SGB VII, § 13 DGUV Vorschrift 1

Organisationseinheit / Gemeinschaft / Abteilung / Einsatzformation

Vertreten durch: \_\_\_\_\_ überträgt

Name / Funktion

Herrn  
Frau

die dem Unternehmer / dem Vorstand / dem Präsidium hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegenden Pflichten, in eigener Verantwortung

- Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten\*)
- Anordnungen und sonstige Maßnahmen zu treffen\*)
- eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen\*)
- arbeitsmedizinische Untersuchungen oder sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen zu veranlassen\*)

sofern ein Betrag von \_\_\_\_\_ EUR nicht überschritten wird.

Dazu gehören insbesondere:

- Organisation und Durchsetzung eines sicheren Ablaufs der Arbeiten,
- Gewährleistung von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit im Arbeitsbereich
- Organisation der Einhaltung von Prüffristen und Unterweisungen \*)
- \_\_\_\_\_ \*)
- \_\_\_\_\_ \*)

\*) Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen

Die Geschäftsführung / der Vorstand / das Präsidium sorgt dafür, dass sie / er an erforderlichen Schulungen teilnehmen kann und über Neuerungen und Änderungen der Vorschriften, Richtlinien und Regelungen informiert wird.

Anlage: Rechtsgrundlagen

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vorsitzenden / Beauftragten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Verpflichteten

Stand: Juni 2014

7-STEPS – Arbeitshilfen: Übertragung von Unternehmerpflichten

Seite 1 von 2

Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortlichkeit prüfen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen.

## 2-2 Übertragung von Unternehmerpflichten

**Vor Unterzeichnung beachten:**

### **§ 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:**

(1) Handelt jemand

- als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
- als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder
- als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

- beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
- ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrags, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertreterbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

### **§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch**

Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,

...

### **§ 13 DGUV Vorschrift 1 (2013)**

Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.